

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

21.6.1802 (Nr. 99)

Carlruher

Zeitung.

Montags

den 21 Juny.

I 8

O 2.



Mit Hochfürstlich . Markgräflich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Semlin vom 26 May.

Am 21. May haben die Belgrader Janitscharen durch den Donner der Kanonen die frohe Botschaft angekündigt, welche ihnen ein Tartar aus Konstantinopel überbracht haben soll, kraft welcher ihr bisheriger in Belgrad ausgeübter Unfug und alles weitere Vergehen ihnen völlig verziehen und vergessen ist, auch der Katmakan in Belgrad und Janitscharen Aga in ihren Würden bestätigt worden sind. Uebrigens dauern die Vertheidigungsanstalten noch fort, und an den Verschanzungen wird noch immer mit vieler Thätigkeit gearbeitet.

Wien vom 9. Juny.

Auf die Anzeige des franz. Botschafters Champaign, daß der erste Konsul Buonaparte ebenens zum immerwährenden Konsul erwählt werden dürfte, haben Sr. Maj. der Kaiser ihrem Botschafter bey der franz. Republik, dem Hrn Grafen v. Kobenzl, aufgetragen, dem ersten Konsul verläufig Ihre Theilnahme zu erkennen zu geben, und zu erklären, daß dieses wichtige Ereigniß eben so mit Allerhöchsth ihren Wünschen übereinstimme, als Sr. Majestät fest überzeugt sind, daß es auf die lange Dauer des allgemeinen Friedens den größten Einfluß haben werde.

Die Königin von Neapel, hat heute das k. k. Lustschiff, Schönbrunn, bezogen. Von ihrem Gepäcke sind bereits 8. Wagen nach Neapel vorausgeschickt worden.

Gegen Ende dieses Monats wird der Landtag in Ungarn geendigt seyn, und die Allerhöchsten Herrschaften hieher zurückkommen.

Die Gegenwart des Königs ist um so nöthiger, weil

nach jeder Sitzung die darinn vorgeschlagenen Punkte, über welche sogleich berathschlagt u. die Stimmen gesammelt werden, zur kön. Genehmigung kommen, u. dadurch der Geschäftsgang sehr beschleuniget wird.

Wien vom 11 Juny

Ein gewisser Graf, der für seine Unterhaltung und aus bloßer Wissbeaterde die Arzney studirt, war unlängst sehr gefährlich krank, er vermachte seinem Arzt 10,000 fl. und einigen seiner akademischen Freunde ansehnliche Vermächtnisse. Als er genesen war, übergab er jedem derselben die ihm zuge dachte Summe. — Es heißt, der Erzherzog Valatinus werde sich mit der Kurprinzessin von Sachsen vermählen, welche 20 Jahr alt ist.

München, vom 14. Juny.

Unsere heutige Zeitung enthält einen Bericht des Hrn. Polizeidirektors Baumgärtner über einen Theil der neulich hier vorgefallenen Unordnung. Nach demselben war der bürgerlichen Kongregation von München am Pfingstmontag zwar erlaubt worden, ihren Kreuzgang nach dem heil. Berge zu halten, jedoch unter der ausdrücklichen und von ihr selbst vorgeschlagenen Bedingung, am Dienstag darauf den sonst gewöhnlichen feyerlichen Ritzug in hiesige Stadt zu unterlassen. Dieser Uebereinkunft obachtet, geschah dieser feyerliche Ritzug durch das Sendlinger Thor, und als Hr. Baumgärtner in der Güte von diesem pflicht- und wortbrüchigen Betragen abmahnen wollte, wurde er von dem zusammengetrotteten Volkshaufen thätlich und bis zur Lebensgefahr mißhandelt; ohne jedoch Muth und Faf-

sung zu verliessen, setzte er seine Abmahnungen fort, schickte auch, im Angesicht der Unzufriedenen, nach der Johanneskirche, um das Läuten zu verbieten, womit aber bereits einige Bürger, wozu in der Folge mehrere Handwerksleute sich gesellten, angefangen hatten. In der größten Schnelligkeit trafen bald darauf von allen Seiten Militärkommando's ein, die Ruhe wurde nach u. nach hergestellt, und 3 Abgeordnete der bürgerlichen Kongregation leisteten Abbitte so wohl bey Sr. Churfürstl. Durchl. als bey dem Polizeidirektor. Am folgenden Mittwoch erneuerten die Handwerksleute, ohne alle Veranlassung, den Anflug, und hörten zu arbeiten auf. Sr. Churfürstl. Durchl. gaben selbst dem Stadtoberichter und 4 der ältesten Handwerksleute die beruhigendsten Versicherungen; demohngeachtet traten sie Donnerstags darauf wieder aus der kaum angefangenen Arbeit, und setzten ihren st. ästlichen Ungehorsam auf die hartnäckigste Art fort. Alle diese Vorschritte machten endlich Donnerstags Mittags die strenge militärische Maßregel notwendig, alle Handwerksleute, die ausser ihren Werkstuben angetroffen wurden, zu arretiren, und auf die Reitschule zu bringen, wo Freitags darauf die Untersuchung geschah, worauf dann endlich Samstag eine, wiewohl nur sehr mäßige Bestrafung der schuldig befundenen erfolgte.

Maynz, vom 16. Juny.

Heute wurde der in unserer Gegend so bekannte Schinderhannes, nebst 2 seiner Gehülffen, Weber und Reinhard, der Wairresse des ersten und den Weibern der letzten mit ihren Kindern von Frankfurt hier eingebracht. Der Ruf jenes Räuberanführers hatte eine große Volksmenge auf der Rheinbrücke und den Strassen, durch welche er geführt wurde, zusammengezogen. Sein Anblick, wie sein Betragen verrieth weber Wildheit noch Drog. Seiner Aussage nach, war er entschlossen, sein Gewerbe aufzugeben, und hatte aus diesem Grund das linke Rheinufer verlassen. Der Bruder seiner Geliebten, die er bey sich hatte, versichert er, habe ihn verrathen.

Frankreich.

Paris, vom 13 Juny.

(Auf höhern Befehl wird folgendes in unsern Blättern No. 70. befindliche hier nochmals eingerückt.)

Das offizielle Blatt der Moniteur vom 26. April enthielt amtlich die wichtigen Urkunden in Betreff der Ausgewanderten.

Das erste ist ein Auszug aus dem Protokoll der Berathschlagung des Staatsraths vom 16. März über den Amnestie Entwurf, der denselben von den Konsuln, nach einem Bericht der Minister, zugesandt wurde. Solchem gemäß wurde der Amnestie Ent-

wurf von dem Staatsrath gutgeheissen und beschlossene.

Hierauf ward am 24. April gedachter Amnestie Entwurf, von dem ersten Konsul durch die 3 Staatsräthe Regnier, Röderer und Jourcroix nebst einer die Beweggründe dazu darstellenden Rede von Regnier, dem Erhaltungssenat vorgelegt. Und dieser, nachdem er am 24. eine Kommission zur Berichterstattung niedergesetzt und solche am 26. darüber gehört hatte, bestätigte am 26. April gedachtes Amnestie Dekret und erklärte es als Staatsgesetz, welches als solches kund gemacht wurde.

Dieses Amnestie Dekret ist folgenden Inhalts.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen wegen der Ausgewanderten.

Artikel 1) Es hat eine Amnestie in Ansehung aller derjenigen Ausgewanderten statt, die noch nicht definitiv von dem Emigranten Verzeichniß ausgestrichen sind.

2) Diejenigen Ausgewanderten, die bis jetzt noch nicht nach Frankreich zurückgekommen sind, sind gehalten, vor dem 1. Vendem. des 11. Jahrs (23. Sept. 1802.) dahin zurückzukommen.

3) Die Regierung ernannt außerordentliche Kommissaire, die sich in folgende 9 Grenzstädte der Republik begeben, Calais, Brüssel, Mainz, Strasburg, Genf, Nizza, Bayonne, Perpignan, und Bordeaux. Vor diesen müssen alle Ausgewanderten in dem Augenblick erscheinen, da sie nach Frankreich zurückkehren und ihnen förmlich erklären, daß sie in Gemässheit der Amnestie nach Frankreich zurückkehren.

4) Vor denselben Kommissarien müssen sie den Eid ablegen, der durch die (gegenwärtige) Konstitution eingesetzten Regierung treu zu seyn und künftighin weder mittelbar noch unmittelbar Verbindung, noch Korrespondenz mit den Feinden des Staats zu unterhalten.

5) Diejenigen Ausgewanderten, die von fremden Mächten Stellen, Titel, Dekorationen, Gehalt, oder Pensionen erhalten haben, müssen es vor den nemlichen Kommissarien erklären und förmlich darauf verpflichtet leisten.

6) Diejenigen Ausgewanderten, die nicht vor dem 1. Vendem. des 11. Jahrs zurückkehren, oder die in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, erhalten keinen Antheil an dieser Amnestie und bleiben definitiv auf dem Verzeichniß der Ausgewanderten beibehalten, wenn sie nicht beweisen können, daß es ihnen physisch unmöglich war, diesem Beschluß Folge zu leisten und wenn sie nicht die vorgeschriebenen übrigen Bedingungen vor den Agenten der Republik im Auslande erfüllt haben.

7) Dieselbe Strafe, so definitiv auf dem Verzeichniß

der Ausgewanderten beibehalten und von der Amnestie ausgeschlossen zu werden, ist gegen diejenige noch nicht definitiv ausgestrichene Ausgewanderte verhängt, die sich gegenwärtig in Frankreich befinden und nicht während eines Monats von Kundmachung dieses Beschlusses an gerechnet, die obigen Erklärungen, Eid und Renuntiationen vor dem Präfekt des Departements, in dem sie sich befinden, im versammelten Präfekturrath ablegen.

8) Die oben erwähnten außerordentlichen Kommissarien, so wie die Präfekten, sind gehalten, Abschriften von den Protokollen, worin die erwähnten Erklärungen enthalten sind, unverzüglich dem Polizeiminister zu überreichen. Dieser läßt, wenn es erforderlich ist, ein Amnestie Certifikat verfertigen, und überschiebt dasselbe dem Justizminister, durch den der Amnestirte es erhält.

9) Bis zur Einhandigung dieses Amnestie Certifikats ist der Amnestirte gehalten, in der Gemeinde zu bleiben, in der er seine Erklärung gemacht hat.

10.) Von dieser Amnestie sind ausgenommen:
a) Diejenigen Individuen, die Anführer von bewaffneten Versammlungen gegen die Republik waren.
b) Diejenigen, die in den feindlichen Armeen Grade gehabt haben.
c) Diejenigen, die seit der Gründung der Republik bey den ehemaligen franz. Prinzen Stellen behalten haben.
d) Die dafür bekannt sind, Urheber oder Agenten des Bürgerkriegs oder des auswärtigen Kriegs gewesen zu seyn, oder es noch sind.
e) Die Land- und Seekommandanten und die Volkspresidenten, die sich der Verrätherey gegen die Republik schuldig gemacht haben.
f) Diejenigen Erzbischöffe und Bischöffe, welche die gesetzmäßige Autorität verkannt, und sich geweigert haben, ihre Entlassung zu geben.

11.) Die in dem 10. Art. bezeichneten Individuen sind definitiv auf dem Verzeichniß der Ausgewanderten beibehalten, indessen kann ihre Anzahl sich nicht höher belaufen, als auf 1000; 500 derselben müssen im Lauf des 10. Jahrs namentlich bezeichnet werden.

12.) Die amnestirten Ausgewanderten, so wie diejenigen, die seit dem Beschluß der Konsuln vom 28. Vend. des Jahrs 9. (20. Oct. 1800) einstweilen oder definitiv ausgestrichen worden, sind, 10. Jahre lang, der besondern Aufsicht der Regierung unterworfen; vom Tag der einstweiligen, oder der für immer entscheidenden Ausstreichung, oder der Einhandigung des Amnestie Certifikats an gerechnet.

13.) Die Regierung kann, wenn sie es nöthig findet, denjenigen, die einer solchen besondern Aufsicht unterworfen sind, die Verbindlichkeit auferlegen, sich

bis auf 20. Stunden von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu entfernen. Wenn die Umstände es erfordern, so können sie sogar noch weiter entfernt werden; doch kann die letztere nur, nach vorher erteilten Gutachten des Staatsraths, geschehen.

14.) Nach Verfluß von 10. Jahren sind die Amnestirten, gegen welche die Regierung nicht die im vorherigen Artikel bemerkten Maasregeln zu ergreifen, sich genöthigt sah, gedachter besondern Aufsicht der Regierung nicht mehr unterworfen; doch kann diese Maasregel auf die ganze Lebenszeit derjenigen ausgedehnt werden, gegen welche die gedachte Maasregel nothwendig befunden wurde.

15.) Die der besondern Aufsicht der Regierung unterworfenen Individuen genießen übrigens alle Bürgerrechte.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verjüngung in Betreff der Güter.

16.) Die amnestirten Individuen können in keinem Fall und unter keinerley Vorwand die Theilung vorläufiger Successionen (presuccessions) oder von bereits angetretenen Erbschaften, oder überhaupt von andern Akten oder Arrangements angreifen, die vor Ertheilung der gegenwärtigen Amnestie zwischen der Republik und Privatpersonen Statt gehabt haben.

17.) Diejenigen ihrer Güter, die sich noch in den Händen der Nation befinden (mit Ausnahme jedoch der Waldungen, die durch das Gesetz vom 2. Nivose 4. für unveräußerlich erklärt worden sind, ferner der zu einem öffentlichen Dienst bestimmten Immobilien, des wahren oder angeblichen Eigenthums auf die großen schiffbaren Kanäle und der Schuldforderungen an den öffentlichen Schatz, welche letztere durch die im Augenblick, da die Republik sich ihrer Güter, Rechte und Aktivansprüche bemächtigte, erfolgte Konfiskation als erloschen anzusehen sind) werden ihnen zurückgegeben, jedoch ohne Ersatz der Früchte, welche nach dem Beschluß der Konsuln vom 29. Messidor des J. 8 (18. July 1800) der Republik zugehören müssen, bis zum Tag der Ausfertigung des Amnestie Certifikats.

18.) Die Polizei und Justizminister sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegenwärtiges Senatskonsultum (des Erhaltungss. Senats) wird durch eine Botschaft den Konsuln der Republik zugesandt.

Trouchet, Präsident.

Chasset und Serrurier, Sekretäre.

Dieses Senatus Consultum soll mit dem Staats-Siegel versehen, in das Bulletin der Gesetze eingerückt und in die Protokolle der Gerichts- und Verwaltungsstellen eingetragen werden, und der Justiz-

Minister ist beauftragt, für die Kundmachung zu sorgen. Paris d. 26. April 1802.

Der erste Konful. Unterz. Buonaparte.
Staatssekretair, Maret.

Paris vom 15. Juny.

Es heißt, sagt das Journal des Defenseurs, der erste Konful werde zu Brüssel einer wichtigen Versammlung der Notablen des ehemaligen Belgiens und der vier neu vereinigten Departemente bewohnen, deren näherer Zweck noch nicht bekannt ist. Ueber Brüssel und Antwerpen wird der erste Konful, heißt es ferner, sich nach Lüttich, Aachen, Köln, und Mainz verfügen, um auf der neuen Linie die Plätze zu bestimmen, welche besetzt werden müssen. Auch zu Düsseldorf schmeichelt man sich, Buonaparte zu sehen, wo die wieder aufgestellte prächtige Gemälde-Galerie seiner Aufmerksamkeit nicht unwürdig ist.

Das Gesetzgebende Korps der batavischen Republik hat die freie Einfuhr der englischen Waaren, nach den alten Zollgebühren von 1796, dekretirt. — Es soll nächstens ein Abgeordneter nach London abgehen, um einen Handelsvertrag zwischen beiden Nationen zu negociiren. — Auch hat dasselbe Korps die Gleichförmigkeit der Maasse und Gewichte, im ganzen Gebiete der Republik, beschlossen. — Die Militaires der 17. Halbbrigade im Haag haben die Gratifikation eines Schillings auf den Mann, welcher ihnen von der batav. Regierung, bey Gelegenheit des Friedensfestes, zuerkannt ward, abgelehnt, mit der Bitte, dieselbe Summe zum Besten der Armen dieser Stadt zu verwenden.

Großbritannien.

London, vom 11 Juny.

Vorgestern hat das Unterhaus die nöthigen Gelder für die Unterhaltung der Land und Seemacht während der 9 Monate d. J. für welche noch nicht gesorgt worden war, bewilligt. Das Ganze der Landmacht besteht hiernach in 70,299 Mann, und das der Seemacht in 70,000 M. mit Einschluß von 14000 M. Seesoldaten. Im Verhältniß zum vorigen Jahre giebt dieser herabgesetzte Kriegsetat eine jährliche Ersparniß von 7 Mill. 578,400 Pf. Sterl. Verschiedenen Mitgliedern schien dieser Etat indessen noch immer viel zu beträchtlich, wean anders der Frieden mehr als ein bloßer Waffenstillstand seyn soll. Die Hrn. Banks und Robson ließen sich besonders weitläufig über diese Sache heraus, und eben so weitläufig antwortete ihnen der Kanzler der Schatzkammer.

Die Hofzeitung vom 8. d. enthält zwei wichtige vom Konseil erlassene Verordnungen. Die erste verbietet, vom 12 d. M. an gerechnet bis zum 1 Jan. k. J.

die Ausfuhr des Schlachtviehs und anderer Lebensmittel, sie mögen frisch oder gesalzen seyn. Die zweite verbietet ebenfalls die Ausfuhr einer jeden Gattung von Getraide, Brod oder Mehl, und erlaubt dagegen die Einfuhr dieser Artikel in alle großbritannischen Besitzungen.

Holland.

Haag, vom 15. Juny.

Nach Briefen von London vom 11. d. sind alle in den Zeitungen verbreiteten Gerüchte von einem neuen Krieg durch die Ernennung des franz. Botschafters, Gen. Andreotti verschwunden. — Das Parle-ment wird nach zuverlässigen Nachrichten bis den 14. d. auseinander gehen und aufgelöst werden. — Es wird in unserer Republik die Einfuhrung des franz. Maasses n. Gewichts eingeführt werden. Man kann sich leicht vorstellen, daß diese Neuerung große Umänderungen in den Seehäfen nach sich ziehen muß, die nicht so geschwind bewirkt werden kann. Auch die Zölle müssen einen neuen Tarif haben. — Unsere Regierung wird, wie es heißt, nächstens die Renunziationsakte des Prinzen von Oranien publiciren lassen; ein Beweis, daß seine Entschädigung schon regulirt ist.

Niederlande.

Brüssel, vom 14 Juny.

Der Präsekt des Departementes der Sambre und der Maas hat auch, bei Uebermachung der in seinem Departement übereinstimmigen Wünsche für das le- benslängliche Konsulat Napoleon Buonapartes, das Verlangen der Belgier, denselben einen Augenblick zu besitzen, ausgedrückt, um ihm die lebhaftesten Beweise ihrer Anhänglichkeit geben zu können. Der erste Konful sagte den Deputirten dieses Departementes, daß er bei seiner bevorstehenden Reise nach Belgien die verschiedenen vereinten Departemente besuchen und sich aller Mittel versichern werde, welche zum Glück der Einwohner beitragen können. Man glaubt, daß bei dieser Reise große Projekte, welche jedoch die Zeit allein enthüllen kann, ausgeführt werden dürften. Es heißt, daß nächstens ein Theil der Konsulargarde hierher aufbrechen werde.

In den franz. Häfen, von wo Verstärkungen nach St. Domingo abgehen, werden Zimmerleute und Maurer mitgenommen, um die zerstörten Wohnungen auf jenen Inseln wieder aufbauen zu helfen.

Der Preis der Früchte fällt noch immer. Man hat alle Hoffnung, daß die Theuerung bald ganz aufhören werde, da man überzeugt ist, daß sie nur vom strächlichsten Mangel und nicht von wirklichem Mangel herrührt.